

Staatssekretariat für Wirtschaft  
Ressort nichttarifarisches Massnahmen  
Effingerstrasse 1  
3003 Bern

Bern, 29. November 2009

## **Stellungnahme zur Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten**

---

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Gerber  
Sehr geehrter Herr Hertig  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten.

### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Mit der Anerkennung fast aller Vorschriften der EU und des EWR auf nationaler Ebene wird der Markt geöffnet, was zu einer verstärkten Konkurrenz, grösserer Auswahl und tieferen Preisen führen wird. Das Konsumentenforum kf begrüsst dies ebenso wie die Absicht des Bundesrates, gewisse Ausnahmen zuzulassen, um Einbussen an Qualität und Sicherheit zu vermeiden und festzulegen, in welchen Bereichen die öffentlichen Interessen wie beispielsweise der Gesundheits-, Umwelt- und Tierschutz und der Schutz vor Täuschung höher gewichtet werden soll als positive wirtschaftliche Effekte wie tiefere Preise und ein grösseres und vielfältigeres Angebot. Diese Konzeption wird vom Konsumentenforum kf grundsätzlich unterstützt, wobei zu gewährleisten sein muss, dass auch künftig Rechtssicherheit bezüglich der Gesetzeskonformität der Produkte besteht.

Bei zukünftigen Gesetzes- und Verordnungsänderungen, in welchen zur EU abweichende Vorschriften festgelegt werden, gilt es das öffentliche Interesse abzuwägen und die Änderungen auch in der Ausführungsverordnung zum THG als Ausnahme aufzunehmen.

## 2. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

### Art. 1

Das kf begrüsst, dass die Ausnahmeliste knapp gehalten wird und fast alle Ausnahmen, welche das kf in der Stellungnahme zur Revision des THG unterstützt bzw. gefordert hat, aufgenommen worden sind.

Die Ausnahmen betreffen insbesondere Differenzen gegenüber der EU im Bereich Gesundheit, Gewährleistung der Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten durch Transparenz und Information sowie den Umwelt- und Tierschutz. Diese Bestimmungen sind von den Konsumentinnen und Konsumenten als Stimmbürger mehrfach bestätigt und unterstützt worden.

Ausdrücklich unterstützt das kf daher die für Konsumentinnen und Konsumenten wichtigen Ausnahmen wie unter

- a) Chemikalien 6. Die Beibehaltung des Verbotes von Wasch- und Reinigungsmittel, die Phosphat oder schwer abbaubare Bestandteile enthalten;
- b) Lebensmittel 1. für alkoholische Süssgetränke, 5. die Erfordernis der Herkunftsdeklaration für Lebensmittel und Rohstoffe, 6. der Deklaration von Käfigeiern, 7. der Deklaration hinsichtlich unbeabsichtigter Vermischungen mit allergenen Substanzen, 8. Deklaration von gentechnisch veränderten bzw. hergestellten Lebensmittel, 9. und für bewilligungspflichtige Behandlungen von Lebensmitteln;
- c) 1. Leicht entflammbare bzw. brennbar Textilien.

Diese Ausnahmen sind vom Konsumentenforum kf bereits in der Stellungnahme zur Revision des THG so gefordert worden, da damit wichtige Anliegen und Errungenschaften der letzten Jahre beibehalten werden können. Sie müssen deshalb in der Verordnung enthalten bleiben.

Zu unserem grossen Bedauern und Erstaunen ist die Restriktive Verwendung von Azofarbstoffen nicht als Ausnahme in der Verordnung festgeschrieben worden, obwohl dies ursprünglich vorgesehen war. Das Konsumentenforum kf fordert deshalb, dass diese Ausnahme noch aufgenommen wird. Azofarbstoffe weisen ein Sensibilisierungspotential auf. Deshalb muss auf Empfehlung der Allergologen die Belastung mit diesen Farbstoffen möglichst tief gehalten werden. Mit der Streichung dieser Ausnahme wären die Menschen in der Schweiz, insbesondere Kinder, vor nicht unbedingt notwendigen, jedoch unverträglichen Substanzen, nicht mehr geschützt. Insbesondere der gefährliche Azofarbstoff Tartrazin könnte in Zukunft in Lebensmitteln wie Milch- und Fleischersatzprodukten oder alkoholfreien Süssgetränken verwendet werden. Dieser Schutz ist höher zu gewichten als ein allfälliger Preisvorteil beim Abbau dieses Handelshemmnisses.

Die Verordnung berücksichtigt unserer Ansicht nach kaum Vorschriften, welche seit der Revision des THG neu erlassen wurden. Es geht nicht darum, immer neue Ausnahmen zu schaffen und damit das Cassis-de-Dijon-Prinzip auszuhöhlen. Aber dort, wo das öffentliche Interesse tangiert wird, sind Ausnahmen zuzulassen. Eine Klärung des Verhältnisses «zu gegebener Zeit», wie es in den Anhörungsunterlagen vorgeschlagen wird, sagt nichts aus.

Es wird aus den Anhörungsunterlagen nicht ersichtlich, wieso diese gegebene Zeit nicht jetzt ist.

Zu diesen neuen Vorschriften zählt insbesondere die geänderte Energieverordnung, die am 1. Januar 2010 in Kraft tritt. Es war der explizite Wille des Parlaments, Anforderungen an die Energieeffizienz von Geräten zu erlassen. Das Konsumentenforum kf fordert deshalb, dass die in der Schweiz geltenden und im Gegensatz zur EU strengeren oder zusätzlichen Anforderungen als Ausnahme in der THG-Verordnung festzuschreiben seien.

Strengere Grenzwerte sind möglich, da die Schweiz bei der Festlegung der Grenzwerte keine Rücksicht auf weniger entwickelte Länder, wie dies in der EU der Fall ist, nehmen muss.

Das kf verlangt deshalb die Aufnahme folgender Ausnahmen aus der Energieverordnung in die THG-Verordnung:

- Kühl- und Gefriergeräte (Anhang 2.3 der Energieverordnung)
- Wäschetrockner (Tumbler; Anhang 2.5)
- kombinierte Wasch-Trocken-Automaten (Anhang 2.6)
- Backöfen (Anhang 2.7)
- Set-Top-Boxen (Anhang 2.9)
- elektrische Normmotoren (Anhang 2.10)

Auch die sich zurzeit in der Vernehmlassung befindenden Änderungen der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung müssen in der THG-Verordnung berücksichtigt werden, damit sie bei Inkrafttreten der LDV-Änderung als Ausnahmen in der THG-Verordnung bereits aufgenommen sind.

Bei zukünftigen Gesetzes- und Verordnungsänderungen gilt es von allem Anfang an abzuklären, ob eine Ausnahme in der THG-Verordnung vorgeschlagen werden soll oder nicht.

## **Art. 2**

Das kf unterstützt die Absätze 1 und 2 explizit. Insbesondere der Nachweis, dass das Lebensmittel den technischen Vorschriften der EG oder bei Nicht-Harmonisierung dieser Vorschriften einem Mitgliedsland der EG oder des EWR entspricht (Art. 2 Abs. 1 Lit. a), ist unabdingbar. Allerdings ist die Formulierung unter Lit. e) „glaubhaft machen“ zu vage. Bezüglich der Rechtmässigkeit der Inverkehrsetzung in einem EG-Land ist eine amtliche Bestätigung einzuholen.

## **Art. 3** keine Bemerkungen

## **Art. 4**

Abs. 2: Das kf begrüsst den Vorbehalt gemäss Markenschutzgesetz, welches sich zurzeit in Revision befindet («Swissness»-Vorlage). Der Schutz der Marke Schweiz soll damit gestärkt werden. Deshalb ist eine entsprechende Ausnahme in der THG-Verordnung festzuschreiben.

Nur so kann die Stärkung der Marke Schweiz gewährleistet werden und nicht durch falsche Produktinformationen, die nicht geahndet werden können, unterlaufen werden.

## **Art. 5**

Bei der Aufnahme der Allgemeinverfügungen ins Bundesamtsblatt muss gewährleistet werden, dass diese anhand der unter Abs. 2 erwähnten Liste problemlos gefunden werden können.

## **Art. 6**

Abs. b) Die einschlägigen Bestimmungen der Rechtserlasse, welche einer Verfügung zugrunde liegen, müssen in einer Landessprache verfügbar sein.

Abs. c) Es ist aussergewöhnlich, dass die Schweiz die Rechtmässigkeit eines Erzeugnisses in einem anderen Land beurteilt. Schon aus diesem Grund ist die Forderung, dass dies nur aufgrund einer amtlichen Bestätigung erfolgen darf, zwingend zu erfüllen.

## **Art. 7**

Wie in Art. 8 richtigerweise aufgeführt wird, müssen die Produkte den Änderungen der jeweiligen Vorschriften angepasst werden. Damit eine periodische Überprüfung und Aktualisierung gewährleistet ist, müssen Allgemeinverfügungen zeitlich limitiert werden. In Anbetracht der rasanten Entwicklung des EG-Rechts erscheint eine Befristung auf 5 Jahre angemessen.

## **Art. 9**

Damit Konsumenten die nötigen Informationen erhalten und die verantwortlichen Personen in den Betrieben die Selbstkontrolle wahrnehmen können, ist es erforderlich, dass die zuständigen Stellen die entsprechenden technischen Vorschriften zugänglich machen. Art. 9 ist entsprechend zu ergänzen.

## **Art. 10**

Abs. 3 Bei begründetem Verdacht auf unmittelbare und ernste Gefährdung öffentlicher Interessen „müssen“ die kantonalen Behörden Massnahmen treffen, „können“ ist zu schwach.

Nebst den Massnahmen kantonalen Behörden sind auch die Aufgaben des Bundes zu regeln. Im Falle überkantonalen Problemstellungen, namentlich bezüglich Gesundheitsschutz, sind die Informations- und Koordinationsaufgaben des Bundes zu regeln.

Das kf weist einmal mehr auf die dringende Notwendigkeit einer zentralen Behörde hin, welche für die Marktüberwachung und Produktesicherheit zuständig ist. Das kf bezweifelt,

dass die Kantonschemiker der Aufgabe gewachsen sind, alle in Verkehr gebrachten Produkte auf ihre Konformität mit dem EG-Recht und dem Recht der 27 EG-Mitgliedsstaaten zu überprüfen.

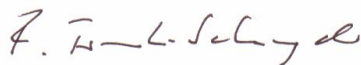
**Art. 11** keine Bemerkungen

### **Deklarationsverordnung**

Das kf lehnt die Änderungen in der Deklarationsverordnung ab. Dass bei importierten Waren nur noch die Koordinaten des Herstellers, nicht aber diejenigen des Importeurs angegeben werden müssen, liegt nicht im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten. Erste Ansprechperson in der Schweiz ist der Importeur. Er trägt die Verantwortung für die von ihm importierte Ware in der Schweiz.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen  
Konsumentenforum kf



Franziska Troesch-Schnyder  
Präsidentin



Dr. Muriel Uebelhart  
Geschäftsführerin